



NEWSLETTER 2020_01

Brüttsellen, 14.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten unseres Newsletters

Wir freuen uns, Ihnen den ersten Newsletter des Jahres 2020 zu überlassen. Wir haben ein intensives zweites Halbjahr 2019 hinter uns, welches geprägt war durch die Prüfung der Bilanzanpassungsberichte der Politischen Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden sowie jener Zweckverbände, welche bereits per 01.01.2019 den eigenen Haushalt einführten. Daneben wurden sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt, so dass wir sämtliche Aufträge fristgerecht per Ende Jahr abschliessen konnten. Wir danken unseren Kunden und Mitarbeitenden an dieser Stelle für den grossen Einsatz in diesem speziellen Jahr. Zurzeit arbeiten wir unter anderem an der Überarbeitung unserer Prüfprogramme, damit wir für die kommende Prüfseason und die erstmalig flächendeckende Prüfung der Jahresabschlüsse nach HRM2 gerüstet sind.

In diesem Newsletter finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

>>> Änderung von § 92 des Gemeindegesetzes	2
>>> Nachweis Kostendeckungsprinzip bei Pflegeheimen / Ausweis der Kosten bei der Spitex	3
>>> CRM-News	3
>>> Elektronische Rechnungsstellung ab 2020	3
>>> Zahlen und Fakten zum Jahr Revisionsjahr 2019.....	3

>>> Änderung von § 92 des Gemeindegesetzes

Der Kantonsrat hat am 27. Mai 2019 die Bestimmung zum Ausgleich des Budgets geändert (KR-Nr. 27/2018).

Ausgleich des Budgets

Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Jedoch sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, auf ihre individuelle finanzielle Situation bezogen, finanzpolitisch reagieren zu können und ihre Nettoschuld oder ihr Nettovermögen ab- oder aufzubauen. Entsprechend dürfen Ertrags- und Aufwandüberschüsse budgetiert werden.

Eine Vorgabe zur maximalen Höhe eines Ertragsüberschusses besteht nicht. Die maximale Höhe eines Aufwandüberschusses ist hingegen gesetzlich geregelt (siehe unten). Dabei wird auf die konkreten finanziellen Verhältnisse abgestützt und den Gemeinden mit einem Nettovermögen ein grösserer Handlungsspielraum erlaubt.

Den Gemeinden steht es frei, weitergehende kommunale Haushaltsregeln festzulegen wie z.B. einen mittelfristigen Ausgleich, eine Schuldenbremse oder ein Zielwert zur Selbstfinanzierung von Investitionen. Damit diese Vorgaben für das Budgetorgan Verbindlichkeit erlangen, sind sie in der Gemeindeordnung oder in einem Gemeindeerlass zu regeln.

Zulässiger Aufwandüberschuss

Ein Aufwandüberschuss darf gemäss § 92 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) grundsätzlich budgetiert werden, sofern keine Einlagen in Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts (§ 90 GG) und keine Einlage in die finanzpolitische Reserve (§ 123 GG) vorgesehen sind. Der zulässige Aufwandüberschuss hängt vom Nettovermögen oder der Nettoschuld der Gemeinde ab.

Gemeinden mit einer Nettoschuld können einen Aufwandüberschuss nach § 92 Abs. 2 GG ins Budget einstellen. Gemeinden mit einem Nettovermögen stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl, wobei sie jeweils den höheren der beiden Beträge berücksichtigen dürfen. Sie können entweder einen Aufwandüberschuss wie bisher nach § 92 Abs. 2 GG vorsehen oder neu einen Aufwandüberschuss in maximaler Höhe ihres Nettovermögens einstellen. Für die Festlegung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld kann die Ermittlung nach Anhang 2 Ziff. 3.4 der Gemeindeverordnung angewandt werden. Zusätzlich ist es zulässig, das voraussichtliche Jahresergebnis des laufenden Jahres zu berücksichtigen. Die Berechnung ist im Budget offenzulegen und soll u.a. von der Rechnungsprüfungskommission geprüft werden.

Übergang alte Regelung - neue Regelung

Für Gemeinden, die den mittelfristigen Ausgleich (alt § 92 Abs. 1 GG) in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass geregelt haben, gilt der mittelfristige Ausgleich bis zur Änderung weiter.

Gemeinden, die den mittelfristigen Ausgleich in einem Behördenerlass geregelt haben, und diesen nicht mehr anwenden möchten, müssen den Behördenerlass im Vorfeld des Budgets 2020 aufheben.

Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurde im Laufe des Jahres 2019 angepasst. Ebenso der Formularsatz, dieser steht auf der Internetseite des Gemeindeamtes zur Verfügung.

Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> Nachweis Kostendeckungsprinzip bei Pflegeheimen / Ausweis der Kosten bei der Spitex

Der Anhang der Jahresrechnung bezweckt, zusammen mit den ausgewiesenen Zahlen der Jahresrechnung ein ganzheitliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gemeinde zu vermitteln. Neben den Erläuterungen zu den Bilanzzahlen werden auch weitere Informationen oder Nachweise offengelegt, die aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen notwendig sind. Dazu zählt auch der gemäss dem Pflegegesetz geforderte Nachweis zur Einhaltung des Kostendeckungsprinzips für die Pension und Betreuung bei Pflegeheimen. Für Spitex-Organisationen ist der Nachweis zur Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der hauswirtschaftlichen Leistungen beizulegen.

Diese Nachweise sollten unter «Weitere Offenlegungen» im Anhang der Jahresrechnung erfolgen. Entsprechend wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich das Handbuch, Kapitel 02 «Jahresrechnung» angepasst und der Formularsatz Jahresrechnung um zwei Formulare ergänzt.

Uns sind geeignete Unterlagen zur Überprüfung dieser Angaben vorzulegen. Mindestens ist dies eine Bestätigung des Alterszentrums oder der Spitex-Organisation über die Einhaltung der Vorgaben, wie sie in der Jahresrechnung auszuweisen sind.

>>> CRM-News

Auch im zweiten Halbjahr 2019 konnten wir wiederum neue Kunden gewinnen und freuen uns, dass wir zu Beginn des Jahres 2020 nun 41 Städte und Politische Gemeinden als finanztechnische Prüfstelle betreuen dürfen. Ab 2020 vertraut neu auch eine Gemeinde aus dem Kanton SH auf b&w. Total zählen wir damit zurzeit rund 155 Kunden aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich sowie dem Privatrecht zu unserem Kundenkreis.

>>> Elektronische Rechnungsstellung ab 2020

Im letzten Newsletter haben wir über unseren neuen, digitalen Workflow berichtet. Seit Beginn des Jahres 2019 dokumentieren wir unsere Revisionsarbeit vollständig elektronisch und die Archivierung erfolgt in der Prüfsoftware REDIS sowie im neuen Archivierungstool mFiles von Graphax. Nun machen wir den nächsten Schritt und versenden ab 2020 auch unsere Rechnungen an die Kunden auf elektronischem Weg. Der digitale Wandel, wie er übrigens auch am Gemeindeforum 2019 Thema war, hat bei b&w in den letzten vier Jahren Schritt für Schritt Einzug gehalten und wird nun mit der Einführung der elektronischen Rechnungsstellung konsequent von A – Z umgesetzt.

>>> Zahlen und Fakten zum Jahr Revisionsjahr 2019

Wir...

- ... führten 401 Prüfungen durch
- ... davon 96 Bilanzanpassungsberichte
- ... dokumentierten 12'031 Prüffragen in der Revisionssoftware REDIS
- ... archivierten 6'655 elektronische Dokumente in der Archivierungssoftware mFiles
- ... formulierten 611 Hinweise, Empfehlungen und Management Letter Punkte
- ... scannten und archivierten rund 16'000 Seiten Arbeitspapiere des Jahres 2018 elektronisch
- ... archivierten rund 15 Laufmeter physische Arbeitspapiere der Jahre 2016 und 2017
- ... archivierten Null Laufmeter physische Arbeitspapiere 2018 und 2019
- ... bearbeiteten rund 950 Emails auf unserem allg. Email Account info@baumgartner-wuest.ch

>>> Gefällt Ihnen dieser Newsletter?

Abonnieren Sie unseren Newsletter und Sie erhalten ihn künftig im praktischen PDF-Format per Email. www.baumgartner-wuest.ch/newsletter